

Informationen zu Schutzausrüstung und zur Betreuung von mit Corona infizierten Frauen

Anleitung zum korrekten Anlegen von Schutzausrüstung:

https://www.hebammenverband.de/fileadmin/user_upload/Audio_Video/E-Learning/PSA_BRILLE.mp4

Wochenbettbetreuung bei infizierten Frauen:

<https://www.youtube.com/watch?v=ganAMrm85ds>

https://www.hebammen-nrw.de/cms/fileadmin/redaktion/Aktuelles/pdf/2020/Corona_2020/Tabelle_Vorgehen_bei_Wochenbettbesuch_15.04.20.pdf

https://www.hebammen-nrw.de/cms/fileadmin/redaktion/Aktuelles/pdf/2020/Corona_2020/Covid_19-Hebammen_Info.pdf

zur Sicherheit von FFP2-Masken:

<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-maske-ffp2-wiso-100.html>

Zu einer möglichen Verpflichtung zur Betreuung schreibt Frau Dr. Hirschmüller:

(siehe FAQs 19 und 20 auf der Corona-Website des DHV):

19.

Kann ich meine freiberufliche Tätigkeit einstellen und allen betreuten Frauen absagen? Selbstverständlich steht der Eigenschutz der Hebamme an erster Stelle: ist eine Ihrer betreuten Frauen offiziell infiziert oder unter Quarantäne und gehören Sie selber zu den Risikogruppen und erhalten keine ausreichende Schutzkleidung, können Sie die Betreuung ablehnen und den Behandlungsvertrag kündigen. Gleiches gilt, wenn Sie selber unter Verdacht der Infizierung stehen, Ihnen also häusliche Quarantäne vom Gesundheitsamt empfohlen wurde. Sofern keine dieser Besonderheiten vorliegt und ausreichend Hygienemaßnahmen möglich sind, können die Pflichten aus dem Behandlungsvertrag nicht einfach ausgesetzt werden. Sie können zwar den Behandlungsvertrag jederzeit kündigen; geschieht dies jedoch zur "Unzeit" und ohne wichtigen Grund, wie die oben genannten, machen Sie sich regelmäßig schadenersatzpflichtig. Ein solcher Fall kann also insbesondere vorliegen, wenn alle Hebammen innerhalb eines Kreises ihre Betreuung absagen, ohne dass die obigen Voraussetzungen vorliegen.

Stand: 06. 11. 2020

Landesverband der Hebammen NRW

20.

Beim Umgang mit erkrankten Patientinnen im Rahmen der aufsuchenden Hebammenhilfe gilt Folgendes: Grundsätzlich sind Hebammen natürlich in der rechtlichen Verantwortung für die gewissenhafte Betreuung der Frau und des Kindes, so dass Sie die Betreuung nicht ohne Grund versagen sollten. Auch stellt eine rein digitale Betreuung sich regelmäßig, insbesondere im frühen Wochenbett, als unzureichend dar. Die Pflicht zur aufsuchenden Betreuung kann aber nur angenommen werden, wenn Sie auch die geeigneten Schutzmaßnahmen einhalten können, die derzeit vom RKI und BAuA (s.o.) empfohlen werden, also an die notwendigen Hilfsmittel gelangen. Dies sowohl im Umgang mit nicht-erkrankten Schwangeren, als auch im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen im Umgang mit erkrankten oder als Verdachtsfall eingestuften Patienten (bspw. das Vorhandensein von Schutzanzügen). Sofern Ihr eigener Schutz mithin nicht ausreichend gewährleistet ist, kann keine Pflicht zur aufsuchenden Wochenbettbetreuung bei infizierten oder in Quarantäne stehenden Personen verlangt werden. Sie müssen in diesen Fällen aber an den öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. an die Ärzte und Kliniken verweisen. Falls eine Ansteckung mit dem Coronavirus der Betreuung durch Sie als betreuende Hebamme erfolgt, obwohl Sie definitiv nicht als Kontaktperson oder Verdachtsperson eingestuft wurden, keine Symptome beim Kontakt mit der Frau aufgewiesen haben (keine Atemwegserkrankung etc.) und nach den Hygieneschutzrichtlinie gehandelt haben, kann keine Haftung für die Ansteckung begründet werden. Bei Anordnungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienste der Kommune bzw. das für Sie zuständige Gesundheitsamt, dass „aufsuchende Gesundheitsfürsorge“ (und damit auch die aufsuchende Wochenbettbetreuung) untersagt wird oder Sie als „Kontaktperson“ oder Virusträger unter Quarantäne gestellt werden, haben Sie diesen Anweisungen Folge zu leisten. Sofern durch den „Ausfall“ der direkten Betreuung ein Schadensfall bei der zu Betreuenden (Behandlungsvertrag) entsteht, haften Sie hierfür ebenfalls nicht. Selbstverständlich haben Sie die Betreuten aber zeitnah über Ihren Ausfall zu informieren.

Die kompletten FAQs finden Sie hier:

https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=5551&u=0&g=0&t=1612530829&hash=d8f2698a56059226c1a1e0e28811cfd61bb59b55&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Aktuelles/DHV_FAQ_Corona.pdf

Ihre Landesvorsitzenden
Barbara Blomeier und Andrea Wynn